

# Mandantenbrief

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -  
Ausgabe Oktober 2010

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Anwendung der 1 %-Regelung nur bei tatsächlicher privater Nutzung von Dienstwagen	40	Kein Arbeitslohn durch Gebührenverzicht zu Gunsten von Mitarbeitern eines Vertriebspartners	26
Arbeitgeber haftet für von Angestellten hinterzogene Lohnsteuer	15	Kein Arbeitsverhältnis bei Hausmeistertätigkeit, die im Hinblick auf zukünftiges Erbe erbracht wird	12
Aufwendungen für Statusfeststellungsverfahren als Werbungskosten	16	Keine Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen und Pflegeheimkosten bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person	27
Begrenzung der Haftung von Luftfahrtunternehmen beim Verlust von Reisegepäck	49	Mieter dürfen Schönheitsreparaturen selbst durchführen	41
Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen in ein berufsständisches Versorgungswerk	17	Nach Verkauf einer wesentlichen Beteiligung anfallende Darlehenszinsen als nachträgliche Werbungskosten	28
Bei rückwirkendem Formwechsel einer GmbH in eine KG sind für verrechenbare Verluste maßgebende Haftungsverhältnisse auf steuerlichen Übertragungsstichtag zurückzubeziehen	18	Personengesellschaft ist bis zur Bestandskraft des an sie gerichteten Gewerbesteuermessbescheids steuerrechtlich existent	9
Bei zeitnaher Rückgewährung der Mietzahlungen wird ein Ehegattenmietverhältnis nicht anerkannt	19	Qualifizierungsmaßnahme nach erfolgreichem Abschluss des Studiums als Teil der Ausbildung	29
Bilanzänderung ohne abweichende Steuerfestsetzung löst keine Nachzahlungszinsen aus	7	Rechtsfolgen der Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber	48
Doppelte Haushaltsführung - Hausstand am Wohnsitz der Eltern	20	Regelung des Grenzbetrags für die Bewilligung von Kindergeld nicht verfassungswidrig	30
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden	21	Schadensersatzansprüche vor Mietbeginn können wirksam ausgeschlossen werden	42
Entnahme von Anteilen aus dem Betriebsvermögen als Anschaffung	22	Scheinrenditen und Zufluss von Einnahmen aus Schneeballsystemen	31
Entnahme von Nabelschnurblut Neugeborener und Lagerung von Stammzellen nur dann umsatzsteuerfrei, wenn eine künftige therapeutische Verwendung konkret geplant ist	44	Schenkung von Kommanditanteilen ohne zugehöriges Sonderbetriebsvermögen nicht zu Buchwerten möglich	32
Ertragsteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer bei der sog. 1 %-Regelung streitig	45	Steuerneutrale Abspaltung eines Teilbetriebs nur bei Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen	33
Extensive private Nutzung des Dienst-PC kann außerordentliche Kündigung rechtfertigen	11	Steuerunschädliche Abtretung einer Lebensversicherung ausnahmsweise auch bei Vorfinanzierung von Anschaffungskosten aus Eigenmitteln	34
Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung - Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge sind seit 1. Juli 2010 an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden	51	Termine November 2010	5
Festsetzungsverjährung wird auch bei unvollständiger Selbstanzeige gehemmt	8	Termine Oktober 2010	4
Für gezahlte Kfz-Steuer ist Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren	23	Umschichtungen im Rahmen der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen	35
Gehaltsrückzahlung ist im Jahr der Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen	24	Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig	14
Gesellschafter-Geschäftsführer einer Fahrschule kann der Sozialversicherungspflicht unterliegen	39	Unternehmerische Tätigkeit eines Insolvenzschuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt nicht automatisch dazu, dass die hieraus resultierende Umsatzsteuer eine Masseverbindlichkeit wird	46
Grundstückstausch als Anschaffungsgeschäft	25	Verfassungsbeschwerde gegen Abgeordnetenpauschale erfolglos	36
Heimvertrag endet stets mit dem Tod des Pflegeleistungsempfängers	50	Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften teilweise verfassungswidrig	37
Ist die disquotale Kapitalerhöhung durch Sacheinlage bzw. Bareinlage eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung?	13		

Mandantenbrief:  
Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung Ausgabe Oktober 2010

---

Verspätungszuschläge müssen regelmäßig mit der Steuer festgesetzt werden	10	Zahlungen eines Dritten führen in der Regel zu steuerpflichtigen Umsätzen	47
Wertsicherungsklausel im Mietvertrag ist eine eigenständige Regelung	43	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	6
		Zuckerrübenlieferrechte sind abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter	38

## **Termine Oktober 2010**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.10.2010	14.10.2010	8.10.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.10.2010	14.10.2010	8.10.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.10.2010	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine November 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.11.2010	15.11.2010	5.11.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.11.2010	15.11.2010	5.11.2010
Gewerbsteuer	15.11.2010	18.11.2010	12.11.2010
Grundsteuer	15.11.2010	18.11.2010	12.11.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.11.2010	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

---

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

### ***Bilanzänderung ohne abweichende Steuerfestsetzung löst keine Nachzahlungszinsen aus***

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hatte Beteiligungserträge erst im Jahr des Zuflusses erfasst. Später nahm er eine Bilanzberichtigung zur phasengleichen Erfassung dieser Erträge vor. Gleichzeitig dotierte er die Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in entsprechendem Umfang gewinnmindernd. Es kam dadurch gegenüber der ursprünglichen zu keiner abweichenden Steuerfestsetzung, weil nur sich einander ausgleichende Bilanzänderungen vorlagen.

Trotzdem betrachtete das Finanzamt den gewinnerhöhenden Vorgang der aktivierten Beteiligungserträge isoliert als rückwirkendes Ereignis. Es forderte aufgrund einer fiktiv erhöhten Körperschaftsteuer Nachzahlungszinsen.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Nur eine Bilanzänderung, die sich tatsächlich auf die festgesetzte Körperschaftsteuer auswirkt, kann Grundlage einer abweichenden Steuerfestsetzung sein. Dies wäre Voraussetzung für die Festsetzung von Nachzahlungszinsen.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.2.2010, I R 52/09, BFH/NV 2010, S. 1522, DB 2010, S. 1378, DStRE 2010, S. 886, LEXinform 0179876.

### ***Festsetzungsverjährung wird auch bei unvollständiger Selbstanzeige gehemmt***

Eine Selbstanzeige kann zur Straffreiheit für eine zuvor begangene Steuerhinterziehung führen, wenn sich hieraus die bisher nicht versteuerten Einkünfte ergeben. Unabhängig davon kann sich die Frage stellen, ob die Steuern noch festgesetzt werden können oder ob Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte ein Metzgermeister seine Steuererklärungen 1987 am 10.11.1988 beim Finanzamt eingereicht. Zehn Jahre später, am 6.11.1998, erstattete er Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung. Er konnte allerdings nicht die genaue Summe der un versteuerten Einkünfte beziffern. Er teilte dem Finanzamt lediglich mit, dass er Zinsen aus einem Guthaben bei einer ausländischen Bank von 1,5 Mio. DM und jährlich ca. 80.000 DM Einnahmen aus seiner Metzgerei nicht versteuert habe.

Nachdem er 1999 vom Finanzamt vergeblich aufgefordert worden war, die bisher nicht versteuerten Einkünfte genau zu beziffern, schätzte das Finanzamt diese. Hiergegen legte er Einspruch ein, weil für die Steuern 1987 die sog. Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Diese betrage zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben worden sei. Er habe zwar eine Selbstanzeige abgegeben, die sei aber so unvollständig, dass sie nicht wirksam sei. Somit hätten nach dem 31.12.1998 keine geänderten Steuerbescheide mehr für 1987 erlassen werden dürfen.

Das Gericht entschied, dass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen war, weil der Metzgermeister eine - für die Frage der Festsetzungsverjährung - wirksame Selbstanzeige abgegeben hatte.<sup>2</sup> Diese sei durch die Angabe von Steuerart und Veranlagungszeitraum ausreichend individualisiert. Die Steuerfestsetzung war deshalb auch noch 1999 möglich.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 21.4.2010, X R 1/08, BFH/NV 2010, S. 1517, LEXinform 0588785.

<sup>2</sup> § 171 Abs. 9 AO.



***Personengesellschaft ist bis zur Bestandskraft des an sie gerichteten  
Gewerbsteuerermessbescheids steuerrechtlich existent***

Schuldnerin der Gewerbesteuer ist die Personengesellschaft selbst und nicht ihre Gesellschafter. Dies ist der Grund dafür, dass die Vollbeendigung einer Personengesellschaft zivilrechtlich und steuerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen ist. Die zivilrechtliche Beendigung liegt mit der Eintragung der Löschung der Firma im Handelsregister vor. Steuerrechtlich ist auf die Bestandskraft eines an die Personengesellschaft gerichteten Gewerbeermessbescheids abzustellen. Da nur die Personengesellschaft als Steuerschuldnerin klagebefugt sein kann, ist sie für die Dauer des Rechtsstreits über den Gewerbeermessbescheid steuerrechtlich als materiell-rechtlich existent anzusehen, selbst wenn die zivilrechtliche Vollbeendigung schon eingetreten ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 12.5.2010, IV B 19/09, BFH/NV 2010, S. 1480, LEXinform 5905563.

### ***Verspätungszuschläge müssen regelmäßig mit der Steuer festgesetzt werden***

Ein Finanzamt forderte einen Steuerpflichtigen mehrfach auf, seine Einkommensteuererklärung einzureichen. Nach der verspäteten Abgabe führte die Festsetzung zu einer Nachzahlung. Erst ein Jahr später und nach einer zwischenzeitlichen Änderungsfestsetzung setzte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest.

Diese Festsetzung war rechtswidrig, weil sie ohne Begründung vom Grundsatz der gleichzeitigen Festsetzung von Steuer und Verspätungszuschlag abwich. Nur in Ausnahmefällen soll von der gleichzeitigen Festsetzung abgewichen werden können. Denn der Steuerpflichtige soll möglichst nicht nachträglich durch einen Verspätungszuschlag überrascht werden. Nur besondere Gründe rechtfertigen, von einer Verbindung der beiden Bescheide abzusehen. Gründe dafür, den Verspätungszuschlag nicht mit der Steuer festzusetzen, können z. B. gegeben sein, wenn zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung noch ermittelt werden muss, ob die Verspätung entschuldbar war, oder welche Umstände und Tatsachen in die Ermessensentscheidung einzubeziehen sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.4.2010, IX R 43/09, DB 2010, S. 1684, DStR 2010, S. 1521, LEXinform 0927484.

### ***Extensive private Nutzung des Dienst-PC kann außerordentliche Kündigung rechtfertigen***

Auch langjährig Beschäftigten darf außerordentlich gekündigt werden<sup>1</sup>, wenn sie Dienst-PCs unerlaubt extensiv nutzen. Dafür ist auch keine vorherige Abmahnung erforderlich. Dies hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen<sup>2</sup> entschieden.

In dem Verfahren ging es um einen seit dem Jahr 1976 in einem Bauamt beschäftigten Gemeindemitarbeiter, der auf Partnersuche war und deshalb über einen Zeitraum von mehr als sieben Wochen täglich mehrere Stunden mit dem Schreiben und Beantworten privater E-Mails zugebracht hatte, teilweise in einem Umfang, der ihm gar keinen Raum für die Erledigung von Dienstaufgaben mehr ließ.

Das Landesarbeitsgericht verwies auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>3</sup>, wonach ein Arbeitnehmer bei privater Internetnutzung während der Arbeitszeit grundsätzlich seine Arbeitspflicht verletzt. Dabei wiegt die Pflichtverletzung umso schwerer, je mehr der Arbeitnehmer dabei seine Arbeitspflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vernachlässigt. Danach komme im Falle einer extensiven Internetnutzung während der Arbeitszeit auch eine außerordentliche Kündigung ohne Abmahnung in Betracht. Eine solche extensive Internetnutzung lag hier nach Ansicht des Gerichts vor.

---

<sup>1</sup> § 626 Abs. 1 BGB.

<sup>2</sup> LAG Niedersachsen, Urt. v. 31.5.2010, 12 Sa 875/09, LEXinform 1442702.

<sup>3</sup> BAG, Urt. v. 7.7.2005, 2 AZR 581/04, AP Nr. 192 zu § 626 BGB, Rn. 27, NJW 2006, S. 540, LEXinform 1538509, BAG, Urt. v. 31.5.2007, 2 AZR 200/06, NJW 2007, S. 2653, NZA 2007, S. 922, LEXinform 1545761.

***Kein Arbeitsverhältnis bei Hausmeistertätigkeit, die im Hinblick auf zukünftiges Erbe erbracht wird***

Erbringt jemand für einen anderen unentgeltlich Hausmeistertätigkeiten, weil ihn der andere testamentarisch bedacht hat und mietfrei bei sich wohnen lässt, kann der Erbringer der Leistung kein Entgelt verlangen, wenn der Erblasser die Erbeinsetzung später widerruft. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis<sup>1</sup> mit Weisungsbefugnissen und Sorgfaltspflichten, sondern um eine moralische Verpflichtung und um eine Gegenleistung für die Aussicht auf das Erbe.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz<sup>2</sup> im Falle eines Feuerwehrmanns entschieden, der mit Blick auf ein in Aussicht gestelltes Erbe Hausmeistertätigkeiten erbrachte und hierfür nach dem Widerruf der Erbeinsetzung eine Vergütung verlangte.

---

<sup>1</sup> § 611 BGB.

<sup>2</sup> LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 19.5.2010, 6 Ta 61/10, LEXinform 1442395.

### ***Ist die disquotale Kapitalerhöhung durch Sacheinlage bzw. Bareinlage eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung?***

Weicht eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen einer Kapitalgesellschaft von den im Gesellschaftsvertrag geregelten Beteiligungsquoten ab, spricht man von einer disquotalen Kapitalerhöhung. Die disquotale Einlage, bei der ein Gesellschafter eine höhere Einlage leistet, hat zur Folge, dass durch die Wertsteigerung des Gesellschaftsvermögens die Anteilswerte der anderen Gesellschafter mittelbar erhöht werden. Die Frage, ob und in welchem Umfang solche Einlagen schenkungsteuerliche Auswirkungen haben, ist noch nicht endgültig geklärt. Rechtsprechung und Finanzverwaltung vertreten unterschiedliche Auffassungen.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung<sup>1</sup> hat der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> im vergangenen Jahr seine Rechtsprechung bestätigt und wie folgt entschieden: Erhöht sich der Wert der GmbH-Beteiligung eines Gesellschafters dadurch, dass ein anderer Gesellschafter Vermögen in die GmbH einbringt, ohne eine dessen Wert entsprechende Gegenleistung zu erhalten, liegt keine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung des einbringenden Gesellschafters an die anderen Gesellschafter vor.

Das Niedersächsische Finanzgericht<sup>3</sup> musste sich mit dieser komplizierten Rechtsfrage erneut beschäftigen und kommt zu folgendem Ergebnis:

- Schenkungsteuerlich bleiben reine Wertveränderungen von Geschäftsanteilen außer Betracht.
- Die separat zu berechnende Wertdifferenz der Stammeinlage aus einer Kapitalerhöhung ist schenkungsteuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof muss nun nochmals entscheiden.

**Hinweis:** Handelt es sich bei den Gesellschaftern um Angehörige, bestehen sonst verwandtschaftliche Beziehungen unter ihnen oder handelt es sich um Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, ist besondere Vorsicht geboten. Vor einer disquotalen Einlage ist deshalb der Steuerberater zu befragen.

---

<sup>1</sup> R 18 Abs. 3 ErbStR.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 9.12.2009, II R 28/08, DStR 2010, S. 925, LEXinform 0179167.

<sup>3</sup> Niedersächsisches FG, Urt. v. 20.1.2010, 3 K 449/06, (Revision eingelegt, Az. BFH: II R 13/10), EFG 2010, S. 975, LEXinform 5009934.

### ***Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig***

Nach dem für die Zeit vom 1.1.1997 bis zum 31.12.2008 geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz waren eingetragene Lebenspartnerschaften nach Schaffung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft ab 2001 erheblich höher belastet als Ehegatten. Während Ehegatten der günstigen Steuerklasse I unterfielen, wurden Lebenspartner in die Steuerklasse III eingeordnet. Auch die Freibeträge waren für Ehegatten erheblich höher. So erhielten Ehegatten einen persönlichen Freibetrag von 307.000 €, Lebenspartner dagegen nur 5.200 €. Durch das Erbschaftsteuerreformgesetz sind die Freibeträge nunmehr gleich hoch. Dagegen gibt es immer noch den Unterschied in den Steuerklassen, der allerdings durch das Jahressteuergesetz beseitigt werden soll.

Laut Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> bestehen für die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten keine Unterschiede von solchem Gewicht, die eine Benachteiligung der Lebenspartner rechtfertigen könnten. Dies gilt sowohl für die Gewährung der Freibeträge als auch für Zuordnung zu den Steuerklassen.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz a. F. betroffenen Altfälle (16. Februar 2001 bis 24. Dezember 2008) zu treffen.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.7.2010, 1 BvR 2464/07 und 1 BvR 611/07, DStR 2010, S. 1721, DB 2010, S. 1863, LEXinform 0588466.

### ***Arbeitgeber haftet für von Angestellten hinterzogene Lohnsteuer***

Ein Arbeitgeber sollte für Lohnsteuerbeträge haften, die aufgrund von Steuerhinterziehungen einer Arbeitnehmerin zu niedrig angemeldet und abgeführt wurden. Die in der Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers tätige Arbeitnehmerin hatte ihre eigenen Gehaltsabrechnungen so manipuliert, dass der Arbeitgeber über 40.000 € zu wenig Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hatte.

Der Arbeitgeber musste für die Lohnsteuer haften. Der Arbeitgeber hatte zwar nach Ausscheiden der Arbeitnehmerin dem Finanzamt mitgeteilt, dass vermutlich zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde. Das konnte ihn von der Haftung aber nicht befreien. Der Arbeitgeber kann sich nicht auf mangelnde eigene Kenntnis berufen, wenn ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter positive Kenntnis über den fehlerhaften Lohnsteuereinbehalt hat. So müssen sich Körperschaften nicht nur das Wissen ihres gesetzlichen Vertreters, z. B. des Vorstands, zurechnen lassen, sondern auch das Wissen ihrer Bevollmächtigten. „Wissensvertreter“ ist somit jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen. Dies gilt nicht nur für rechtsgeschäftliche Handlungen, sondern auch für die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen. Die Arbeitnehmerin, die beauftragt war, die Lohnabrechnungen durchzuführen und die Lohnsteuer-Anmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln, hatte eine Steuerhinterziehung begangen. Der Arbeitgeber muss sich diese Kenntnis seiner Wissensvertreterin um die bewusst falschen Lohnsteuer-Anmeldungen zurechnen lassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 21.4.2010, VI R 29/08, DStR 2010, S. 1427, DB 2010, S. 1503, LEXinform 0179310.

### ***Aufwendungen für Statusfeststellungsverfahren als Werbungskosten***

Aufwendungen im Zusammenhang mit einem so genannten Statusfeststellungsverfahren<sup>1</sup> sind durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und deshalb als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Der Geschäftsführer einer GmbH hatte ein Beratungsunternehmen beauftragt, seinen sozialversicherungsrechtlichen Status zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wurde ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer als nicht sozialversicherungspflichtig beurteilt wurde. Die in der Zwischenzeit einbehaltenen und abgeführten Sozialversicherungsbeiträge wurden daraufhin erstattet. Das Finanzamt sah nur einen mittelbaren Zusammenhang mit den Einkünften des Geschäftsführers und lehnte den Abzug der angefallenen Honorare in Höhe von ca. 11.500 € ab.

Dem hat der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> widersprochen. Solche Kosten stehen in einem objektiven Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und können deshalb uneingeschränkt als Werbungskosten abgezogen werden.

---

<sup>1</sup> § 7a SGB IV.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 6.5.2010, VI R 25/09, DStR 2010, S. 1471, DB 2010, S. 1564, LEXinform 0179903.



### ***Behandlung der Arbeitgeberzuschüsse zu Beiträgen in ein berufsständisches Versorgungswerk***

Zuschüsse des Arbeitgebers zu Vorsorgeaufwendungen des Arbeitnehmers in ein berufsständisches Versorgungswerk sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde. Ist der Arbeitnehmer demgegenüber kraft gesetzlicher Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, besteht keine Steuerbefreiung. Nur der Umstand, dass eine Pflichtversicherung in einem Versorgungswerk besteht, macht die Arbeitgeberzahlungen nicht zu gesetzlich geschuldeten Beiträgen.

Mit diesen Ausführungen erklärt der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> die Arbeitgeberbeiträge einer AG für eines ihrer Vorstandsmitglieder zu einem ärztlichen Versorgungswerk als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 20.5.2010, VI B 111/09, BFH/NV 2010, S. 1445, LEXinform 5905568.

***Bei rückwirkendem Formwechsel einer GmbH in eine KG sind für verrechenbare Verluste maßgebende Haftungsverhältnisse auf steuerlichen Übertragungstichtag zurückzubeziehen***

Ein Kommanditist darf Verluste an einer KG nicht mit anderen Einkünften ausgleichen, wenn durch die Verluste ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Wenn der Kommanditist die im Handelsregister eingetragene Haftsumme aber noch nicht voll eingezahlt hat, können Verluste auch in Höhe der nicht eingezahlten Hafteinlage ausgeglichen werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Die A-GmbH mit einem Stammkapital von 51.000 DM wurde am 18.5.1999 rückwirkend zum 1.12.1998 formwechselnd in die A-KG umgewandelt. Die Haftsummen der Kommanditisten von 500.000 DM wurden am 6.8.1999 ins Handelsregister eingetragen. Das Finanzamt stellte für den Zeitraum 1.12. bis 31.12.1998 den Verlust der A-KG von ca. 1,5 Mio. DM fest, erkannte aber nur in Höhe des Stammkapitals von 51.000 DM einen ausgleichsfähigen Verlust an, weil die Haftsummen der Kommanditisten 1998 noch nicht im Handelsregister eingetragen waren.

Das Gericht sah das anders und erkannte in Höhe der Haftsummen von 500.000 DM ausgleichsfähige Verluste an, weil die Haftungsverhältnisse auf den 1.12.1998 zurückzubeziehen waren. Die fehlende Eintragung der Haftsummen ins Handelsregister war für das Gericht unerheblich.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 3.2.2010, IV R 61/07, BFH/NV 2010, S. 1559, DStR 2010, S. 1379, LEXinform 0588819.

***Bei zeitnaher Rückgewährung der Mietzahlungen wird ein Ehegattenmietverhältnis nicht anerkannt***

Angehörigen - auch Eheleuten - steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und so auch durchgeführt werden. Diese Grundsätze gelten auch für Mietverträge zwischen Eheleuten. Entscheidend ist, dass die Hauptpflichten der Vertragsparteien wie die Überlassung einer konkret bestimmten Mietsache und die Höhe der Miete klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt werden.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>1</sup> ist ein Ehegattenmietverhältnis nicht wie vereinbart durchgeführt worden und wird nicht anerkannt, wenn die Miete nach dem Eingang beim Vermieter von diesem zeitnah an den Mieter zurückgezahlt wird, ohne dass der Vermieter dazu aus anderen Rechtsgründen verpflichtet ist.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

---

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 25.6.2010, 1 K 292/09 (Revision zugelassen), LEXinform 5010341.

### ***Doppelte Haushaltsführung: Hausstand am Wohnsitz der Eltern***

Eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung setzt neben einer Haushaltsführung am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand voraus.

Bei einem Ledigen liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wenn er in dem Haushalt der Eltern eingegliedert ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Wohnungsüberlassung unentgeltlich erfolgt, das Kind sich nicht an den Nebenkosten beteiligt und die von dem Kind genutzten Räumlichkeiten über keine Küche verfügen. Weitere Voraussetzung wäre, dass der Lebensmittelpunkt an diesem Ort verblieben ist. Dies muss im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 4.5.2010, VI B 156/09, BFH/NV 2010, S. 1443, LEXinform 5905571.

### ***Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden***

Gehört zum Haushalt eines Alleinerziehenden ein Kind, kann bei seiner Einkommensteuerveranlagung ein Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 € von der Summe der Einkünfte abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat klargestellt, wie vorzugehen ist, wenn mehrere Personen die Voraussetzungen für den Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für dasselbe Kind erfüllen:

- Alleinerziehende Eltern können einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag geltend macht, und zwar unabhängig davon, wem Kindergeld ausgezahlt worden ist.
- Dies gilt nicht, wenn ein Elternteil den Entlastungsbetrag bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Vorlage der Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse II beim Arbeitgeber geltend gemacht hat.
- Einigen sich die Eltern nicht oder treffen keine andere Vereinbarung, ist der Entlastungsbetrag dem zu gewähren, der das Kindergeld erhält.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 28.04.2010, III R 79/08, LEXinform 0179426.

### ***Entnahme von Anteilen aus dem Betriebsvermögen als Anschaffung***

Bei der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung ermittelt sich der Gewinn aus der Gegenüberstellung des Veräußerungserlöses mit den Anschaffungskosten. Als Anschaffung in diesem Sinne gilt auch die Entnahme aus dem Betriebsvermögen (anschaffungsähnlicher Vorgang), wenn in diesem Zusammenhang die stillen Reserven aufgedeckt werden. Unterbleibt eine Erfassung der stillen Reserven, aus welchen Gründen auch immer, sind die historischen Anschaffungskosten anzusetzen. Dazu folgender Fall:

Ein wesentlich Beteiligter veräußerte seine Anteile (Nennwert 14 TDM) für 3 Mio. DM. Diese Beteiligung hatte er fünf Jahre vorher aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen entnommen. Eine Versteuerung erfolgte nicht und war auch nachträglich nicht möglich, weil die entsprechenden Steuerbescheide bestandskräftig waren. Fehlt es in einem solchen Fall an der Besteuerung des Entnahmewerts, ist Veräußerungsgewinn die Differenz zwischen Kaufpreis und historischen Anschaffungskosten, so dass es letztlich doch zu einer Versteuerung der gesamten stillen Reserven kommt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.4.2010, IX R 22/09, DStR 2010, S. 1425, DB 2010, S. 1498, BFH/NV 2010, S. 1533, LEXinform 0179823.

***Für gezahlte Kfz-Steuer ist Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren***

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind anzusetzen, soweit Ausgaben getätigt werden, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Eine Spedition machte im Jahresabschluss Kfz-Steuern in Höhe von 98.000 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt korrigierte den Gewinn um den rechnerisch auf das Folgejahr entfallenden Anteil von 44.000 €.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> stimmte dem zu. Die Kfz-Steuer entsteht tageweise und ist (bis auf Sonderfälle) für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der auf das folgende Wirtschaftsjahr entfallende Anteil ist deshalb zu aktivieren.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 19.5.2010, I R 65/09, DStR 2010, S. 1616, DB 2010, S. 1731, LEXinform 0927395.

### ***Gehaltsrückzahlung ist im Jahr der Rückzahlung steuermindernd zu berücksichtigen***

Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Mit dieser gesetzlichen Fiktion wird - unabhängig vom tatsächlichen Zufluss - der Bezug des Arbeitslohns mit dem Ablauf des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums bestimmt. Laufender Arbeitslohn ist der Lohn (oder das Gehalt), der dem Arbeitnehmer in regelmäßig fortlaufenden Zeitabständen zufließt. Dazu gehören z. B. Monats-, Wochen- und Tagelöhne, Überstundenvergütungen, Zeitzuschläge, Zulagen und regelmäßig gewährte Sachbezüge.

Bei einer Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts gelten andere Grundsätze. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>1</sup> ist die Rückzahlung eines überzahlten Lohns oder Gehalts im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahme bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Dies gilt auch, wenn das Gehalt bei seinem Zufluss nicht besteuert worden ist.

---

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 13.4.2010, 17 K 1654/09, (rkr.), LEXinform 5010270.



### ***Grundstückstausch als Anschaffungsgeschäft***

Zwei Brüder erwarben 1994 von ihrem Vater im Wege der Schenkung ein mehr als 16.000 qm großes unbebautes Grundstück. Dabei handelte es sich um Acker-, Grünland- und Waldflächen. Keine drei Jahre später veräußerten sie das gesamte Grundstück an die Stadt mit der Maßgabe, dass ihnen nach der beabsichtigten Erschließung 1.400 qm erschlossene Baugrundstücke zurückübertragen würden. Dieser Prozess zog sich bis zum Februar 2003 hin. Im Dezember desselben Jahres veräußerte einer der Brüder sein ihm im Februar zugewiesenes Baugrundstück.

Das Finanzamt sah den 1997 vertraglich vereinbarten Grundstückstausch (Acker-, Grünland- und Waldflächen gegen erschlossene Baugrundstücke) als Anschaffungsgeschäft für die Baugrundstücke an. Den keine zehn Jahre später darauf folgenden Verkauf behandelte es als steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> bestätigte diese Auffassung. Er sah in dem Vorgang keinen Parallellfall zu einem förmlichen Umlenungsverfahren. Eine vergleichsweise Zwangssituation war nicht feststellbar. Das Tauschgeschäft erfolgte aufgrund freier Entscheidung.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.4.2010, IX R 36/09, DB 2010, S. 1566, LEXinform 0927482.

### ***Kein Arbeitslohn durch Gebührenverzicht zu Gunsten von Mitarbeitern eines Vertriebspartners***

Mitarbeiter einer Bank vermitteln Bausparverträge für eine Bausparkasse. Dafür erhält die Bank eine Vermittlungsprovision. Schließen die Mitarbeiter der Bank, deren Ehegatten oder Kinder eigene Bausparverträge ab, verzichtet die Bausparkasse auf die sonst übliche Abschlussgebühr. Die Bank erhält in solchen Fällen andererseits aber auch keine Vermittlungsprovision.

Das Finanzamt sah in dem Verzicht der Bausparkasse auf ihre sonst üblichen Abschlussgebühren gegenüber Mitarbeitern der Bank einen geldwerten Vorteil. Er unterliege bei den Bankmitarbeitern der Steuerpflicht. Die Bank habe den Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Dieser Auffassung widerspricht der Bundesfinanzhof<sup>1</sup>. Arbeitslohn sind die für eine Beschäftigung gezahlten Bezüge oder Vorteile. Sie müssen durch das individuelle Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Dabei kann es sich auch um Zuwendungen eines Dritten handeln.

Arbeitslohn liegt jedoch nicht vor, wenn die Zuwendung aufgrund anderer Rechtsbeziehungen gewährt wird. Im Urteilsfall war zwischen der Vorteilsgewährung und der Arbeitsleistung kein hinreichender Veranlassungszusammenhang erkennbar. Mitentscheidend war, dass der Gebührevorteil allen Mitarbeitern der Bank gewährt wurde. Es spielte keine Rolle, ob sie mit der Vermittlung von Bausparverträgen überhaupt befasst waren.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.5.2010, VI R 41/09, DB 2010, S. 1799, LEXinform 0927472.

### ***Keine Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen und Pflegeheimkosten bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person***

Unterhaltsaufwendungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person sind unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen abzugsfähig. Auf Antrag wird die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 8.004 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person zu kürzen, soweit sie den anrechnungsfreien Betrag von 624 € übersteigen.

Unter Einkünften sind solche im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Die Höhe der anrechenbaren Einkünfte ist nach den Grundsätzen der Einkunftsermittlung festzustellen. Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkunftsermittlung erfasst werden.

Zur Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person hat das Finanzgericht Düsseldorf<sup>1</sup> folgendes entschieden:

- Sonderausgaben mindern die anrechenbaren Einkünfte und Bezüge nur dann, wenn es sich um nicht verfügbare Beträge handelt. Das können z. B. Sozialversicherungspflichtbeiträge sein.
- Von der unterhaltenen Person selbst geleistete Unterhaltszahlungen sind nicht einkünfte- und bezügemindernd zu berücksichtigen.
- Leistungen der Pflegeversicherung, die die unterhaltene Person erhält, sind keine anrechenbaren Bezüge.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 1.2.2010, 11 K 1996/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 14/10), EFG 2010, S. 965, LEXinform 5009921.

### ***Nach Verkauf einer wesentlichen Beteiligung anfallende Darlehenszinsen als nachträgliche Werbungskosten***

In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> den Abzug von Schuldzinsen zugelassen, die nach der Veräußerung einer so genannten wesentlichen Beteiligung angefallen waren.

In dem betreffenden Fall hatte ein GmbH-Gesellschafter seine Beteiligung veräußert. Der Verkaufserlös reichte nicht zur Tilgung des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens aus. Solche nachträglichen Schuldzinsen waren nach der bisherigen Rechtsprechung bei Überschusseinkünften nicht als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Dies wurde damit begründet, dass auch die Gewinne aus der Veräußerung der Substanz nicht besteuert wurden.

Die geänderte Rechtsprechung muss im Zusammenhang mit der geänderten Steuerbarkeit bei wesentlichen Beteiligungen gesehen werden. Im Laufe der letzten Jahre wurde die Wesentlichkeitsgrenze von 25 % auf 1 % herabgesetzt.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.3.2010, VIII R 20/08, DStR 2010, S. 1472, DB 2010, S. 1562, LEXinform 0179201.

### ***Qualifizierungsmaßnahme nach erfolgreichem Abschluss des Studiums als Teil der Ausbildung***

Eine Berufsausbildung ist regelmäßig mit dem Ablegen des Staatsexamens oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen. Von einer Fortsetzung der Ausbildung ist in solchen Fällen dann auszugehen, wenn das kindergeldberechtigte Kind an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen im geprüften Studienfach teilnimmt. Diese zusätzlichen Maßnahmen müssen jedoch für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sein und ernsthaft und nachhaltig betrieben werden. An den Nachweis dafür sind strenge Anforderungen zu stellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 24.2.2010, III R 80/08, BFH/NV 2010, S. 1431, LEXinform 0179427.

***Regelung des Grenzbetrags für die Bewilligung von Kindergeld nicht verfassungswidrig***

Für die Gewährung von Kindergeld und/oder damit in Zusammenhang stehenden Freibeträgen ist u. a. Voraussetzung, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge einen vom Gesetzgeber festgesetzten Betrag nicht überschreiten (2010=8.004 €). Überschreiten die Einkünfte und Bezüge diesen Betrag auch nur um einen Euro, dann wird kein Kindergeld gewährt.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> hat die Verfassungsbeschwerde eines Vaters nicht angenommen, dessen Sohn Einkünfte hatte, die den Grenzbetrag um 4,34 € überschritten. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die Grenzbetragsregelung nicht als Freibetragsregelung, sondern als Freigrenze ausgestattet hat.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 27.7.2010, 2 BvR 2122/09, LEXinform 1564308.

### ***Scheinrenditen und Zufluss von Einnahmen aus Schneeballsystemen***

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> unterliegen Gutschriften aus Schneeballsystemen bereits dann der Einkommensteuer, wenn der Betreiber des Systems zum Zeitpunkt der Gutschrift zur Auszahlung auch bereit und in der Lage ist. Dies gilt selbst dann, wenn die Rückzahlung aus dem Kapital anderer getäuschter Anleger erfolgt und der Anleger damit eine so genannte Scheinrendite erhält. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn die Renditen nur gutgeschrieben und sofort wieder angelegt werden.

**Hinweis:** Für geprellte Anleger der Firma CTS, Saarlouis, wird es nach einer Verständigung zwischen Bund und Ländern<sup>2</sup> eine steuerlich verbesserte Regelung geben. Die Besteuerung der Scheinrenditen wird im Regelfall nicht vollständig rückgängig gemacht und auch die Einlagen gehen verloren. Durch die Geltendmachung des Verlustes im Jahr der Insolvenz der CTS, durch Rücktrag in das Jahr zuvor und durch Verlustvortrag wird die Besteuerung aber wesentlich gemildert. Betroffene sollten den Steuerberater fragen.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.3.2010, VIII R 4/07, DB 2010, S. 1737, BFH/NV 2010, S. 1527, LEXinform 0588075.

<sup>2</sup> Finanzministerium Rheinland-Pfalz, <http://www.fm.rlp.de/news-singleansicht/news/2010/05/steuerliche-Verbesserungen-fuer-geschaedigte>, LEXinform 0435216.

### ***Schenkung von Kommanditanteilen ohne zugehöriges Sonderbetriebsvermögen nicht zu Buchwerten möglich***

Ein Vater hatte 1994 seinen Kindern Kommanditanteile geschenkt. Ein im Sonderbetriebsvermögen befindliches Grundstück (sog. funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen) hatte er vorher zu Buchwerten in eine andere Personengesellschaft eingebracht. Das Finanzamt versteuerte die stillen Reserven der Kommanditanteile, weil diese nur dann zu Buchwerten geschenkt werden können, wenn gleichzeitig das Sonderbetriebsvermögen mitübertragen wird.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

**Hinweis:** Das Gericht hat ausdrücklich offen gelassen, ob durch eine Gesetzesänderung ab 2001 die vorherige Übertragung von Sonderbetriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen steuerunschädlich ist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 6.5.2010, IV R 52/08, BFH/NV 2010, S. 1544, DStR 2010, S. 1374, LEXinform 0179532.

<sup>2</sup> Anmerkung in DStR 2010, S. 1379.



### ***Steuerneutrale Abspaltung eines Teilbetriebs nur bei Übertragung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen***

Die Übertragung eines Teilbetriebs ist nur dann steuerlich begünstigt, wenn alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Teilbetriebs übertragen werden. Dies ist nicht der Fall, wenn einzelne Wirtschaftsgüter nur zur Nutzung überlassen werden. Selbst ein langjähriger Mietvertrag mit weitreichenden Kündigungsfristen reicht nicht aus, um zumindest wirtschaftliches Eigentum zu begründen.

Mit diesen grundlegenden Ausführungen lehnte der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> die steuerneutrale Abspaltung von einer GmbH ab. Bis auf die betriebsnotwendigen Grundstücke wurden alle Wirtschaftsgüter des Teilbetriebs eines Stahl- und Metallbearbeitungsbetriebs auf eine neue GmbH übertragen. Die für den Fertigungsbetrieb notwendigen Grundstücke wurden der neuen Gesellschaft nur pachtweise zur Nutzung überlassen. Da grundsätzlich jedes vom Betrieb genutzte Grundstück eine funktional wesentliche Grundlage darstellt, fand keine vollständige Abspaltung eines Teilbetriebs statt.

**Hinweis:** In Abspaltungsfällen darf nicht vernachlässigt werden, dass dem verbleibenden Rechtsträger weiterhin ein selbstständig lebensfähiger Teilbetrieb erhalten bleiben muss.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 7.4.2010, I R 96/08, DB 2010, S. 1567, DStR 2010, S. 1517, LEXinform 0179348.

### ***Steuerunschädliche Abtretung einer Lebensversicherung ausnahmsweise auch bei Vorfinanzierung von Anschaffungskosten aus Eigenmitteln***

Die Abtretung von Lebensversicherungsansprüchen zur Sicherung eines Darlehens kann steuerschädlich sein, wenn das Darlehen nicht unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungskosten dient. In diesem Fall ist bei Fälligkeit der Lebensversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen den eingezahlten Beiträgen und dem Auszahlungsbetrag als Kapitaleinkünfte zu versteuern.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte über folgenden Fall zu entscheiden: A hatte zur Finanzierung einer Eigentumswohnung ein Darlehen in Höhe von 350.000 DM aufgenommen und hierfür Lebensversicherungsansprüche von 340.000 DM abgetreten. Am 6.7.2001 wurde der Kaufpreis von 330.000 DM aus Darlehensmitteln überwiesen. Am 19.7.2001 überwies A die Grunderwerbsteuer von 11.550 DM, die ebenfalls zu den Anschaffungskosten gehört, von einem aus Eigenmitteln entstandenen Guthabenkonto. Am 23.7.2001 wurde das Restdarlehen von 20.000 DM auf das gleiche Konto ausgezahlt. Das Finanzamt stellte die Steuerschädlichkeit der Lebensversicherungsabtretung fest, weil die Grunderwerbsteuer nicht vom Darlehen, sondern aus Eigenmitteln bezahlt worden war.

Das Gericht sah dies ausnahmsweise anders, weil A die Grunderwerbsteuer zu einem Zeitpunkt gezahlt hatte, zu dem er von einem rechtzeitigen Eingang der Darlehensvaluta auf seinem Girokonto ausgehen konnte, weil

- die Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt waren,
- dieser Umstand der Bank in der vertraglich vereinbarten Weise bekannt gegeben worden war,
- die Auszahlung rechtzeitig beantragt worden war und damit
- eine von A nicht zu beeinflussende unübliche Verzögerung in der banktechnischen Abwicklung der Überweisung durch die Bank zu der faktischen Vorfinanzierung der Anschaffungskosten führte.

**Hinweis:** Das Urteil hat nur noch Bedeutung für bis zum 31.12.2004 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 9.2.2010, VIII R 21/07, BFH/NV 2010, S. 1525, DStR 2010, S. 1423, LEXinform 0588308.

### ***Umschichtungen im Rahmen der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen***

Bei der Übergabe von existenzsicherndem Vermögen auf die nächste Generation ist das Rechtsinstitut der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen eine oft gewählte Gestaltung. Der Übergeber behält sich in Form von Versorgungsleistungen die Erträge des übergebenden Vermögens vor. Der Übernehmer muss die zugesagten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des Vermögens leisten können. Nur dann kann er diese als Sonderausgaben abziehen. Dieses gilt auch, wenn nach der Übergabe ertragloses Vermögen in ertragbringendes Vermögen in Absprache mit dem Übergeber umgeschichtet wird und sich der Übergeber für diesen Fall erhöhte Versorgungsbeträge hat zusichern lassen. Reichen die Erträge aus dem ursprünglichen und dem umgeschichteten Vermögen aus, um die Versorgungszusage inklusive der erhöhten Versorgungsbeträge zu finanzieren, ist nunmehr ein höherer Sonderausgabenabzug anzuerkennen. Für die erforderliche Prognose, ob die Erträge ausreichend sind, ist auf die Erträge im Jahr des Umschichtungsvorgangs und den beiden Folgejahren abzustellen.

Beispiel: Ein Landwirt überträgt seinem Sohn seinen landwirtschaftlichen Betrieb, der auch ein Grundstück mit bisher nicht ausgebeutetem Bodenschatz (Kiesvorkommen) umfasst. Im Fall der Veräußerung dieses Grundstücks soll die vom Sohn zu erbringende Versorgungsleistung von monatlich 1.000 € auf 3.000 € erhöht werden. Reichen die Erträge nach Veräußerung des Grundstücks zur Finanzierung von monatlich 3.000 € aus, steht dem Sohn ein entsprechender Sonderausgabenabzug zu.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.3.2010, X R 38/06, LEXinform 0587650.

### ***Verfassungsbeschwerde gegen Abgeordnetenpauschale erfolglos***

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Rahmen der Mandatstätigkeit eine monatliche Kostenpauschale, die einkommensteuerfrei ist. Arbeitnehmer erhalten dagegen nur einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €, wenn sie keine höheren Aufwendungen nachweisen.

Diese Ungleichbehandlung sieht das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> nicht als verfassungswidrig an. Die Ungleichbehandlung findet ihre Rechtfertigung in der besonderen Stellung des Abgeordneten, der über die Art und Weise der Wahrnehmung seines Mandats frei und in ausschließlicher Verantwortung gegenüber dem Wähler entscheidet.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 26.7.2010, 2 BvR 2227/08, 2 BvR 2228/08, DB 2010, S. 1796, LEXinform 0179447.

### ***Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften teilweise verfassungswidrig***

Auf Grund des am 31. März 1999 verkündeten Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 hat sich die Frist für die Veräußerung privater Grundstücke (Spekulationsfrist) auf zehn Jahre verlängert. Der Gesetzgeber erfasste damit ab 1999 aber auch solche Grundstücke, bei denen die bis zum 31.12.1998 geltende Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren solche Veräußerungsgeschäfte einkommensteuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als zwei Jahre lagen.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> hat entschieden, dass die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Soweit die bis zum 31.12.1998 geltende zweijährige Spekulationsfrist beim Verkauf eines Grundstücks im Zeitpunkt der Verkündung noch nicht abgelaufen war, war die Verlängerung nicht verfassungswidrig.

Allerdings verstößt die Anwendung der verlängerten Spekulationsfrist gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes, wenn ein bereits im Zeitpunkt der Verkündung eingetretener Wertzuwachs mit versteuert worden ist.

Beispiel 1: Ein Grundstück wurde am 1.6.1996 für 100.000 € erworben und am 1.6.1999 für 150.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug bereits am 31.3.1999 150.000 €. Der Veräußerungsgewinn von 50.000 € ist einkommensteuerfrei. Die Veräußerung des Grundstücks erfolgte zwar nach Verkündung des Gesetzes am 31.3.1999, der Wertzuwachs war aber bereits bei Verkündung des Gesetzes vorhanden.

Beispiel 2: Ein Grundstück wurde am 1.6.1996 für 200.000 € erworben und am 1.6.2004 für 400.000 € veräußert. Der Verkehrswert des Grundstücks betrug am 31.3.1999 280.000 €. Vom Veräußerungsgewinn von 200.000 € ist der bis zum 31.3.1999 entstandene Wertzuwachs von 80.000 € (einkommensteuerfrei) abzuziehen. Der Restbetrag von 120.000 € unterliegt der Einkommensteuer im Jahr 2004.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.7.2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, LEXinform 0584406.

### ***Zuckerrübenlieferrechte sind abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter***

Zuckerrübenlieferrechte sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> Rechte mit einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer. Es handelt sich um selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, wenn sie mindestens zehn Jahre vor Auslaufen der Zuckermarktordnung erworben werden. Unerheblich ist, ob es sich um betriebs- oder an Aktien gebundene Zulieferrechte handelt.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.3.2010, IV R 3/08, BFH/NV 2010, S. 1531, DStRE 2010, S. 917, LEXinform 0588880.

### ***Gesellschafter-Geschäftsführer einer Fahrschule kann der Sozialversicherungspflicht unterliegen***

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer in der Rechtsform der GmbH betriebenen Fahrschule übt nicht zwangsläufig eine selbstständige Tätigkeit aus, die ihn von der Sozialversicherungspflicht befreit. Vielmehr ist seine Tätigkeit als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung<sup>1</sup> zu qualifizieren, wenn er trotz faktisch zahlreicher Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Geschäftsbetrieb diesen nicht allein in der Hand hat. Davon ist auszugehen, wenn er mit lediglich 5 % an der GmbH beteiligt ist und nach dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag auch nicht die Rechtsmacht besitzt, wichtige unternehmenspolitische Entscheidungen zu treffen. In einem solchen Falle unterliegt er der Sozialversicherungspflicht, selbst wenn er im operativen Tagesgeschäft sehr weit gehende Entscheidungsfreiheit genießt und die Stellung als verantwortlicher Leiter nach dem Fahrlehrergesetz<sup>2</sup> innehat. Dies hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg<sup>3</sup> entschieden.

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III.

<sup>2</sup> § 11 Abs. 2 FahrIG.

<sup>3</sup> LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.5.2010, L 11 R 4137/09, LEXinform 1442539.

### ***Anwendung der 1 %-Regelung nur bei tatsächlicher privater Nutzung von Dienstwagen***

Wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt, stellt der Vorteil Lohn dar, dessen Wert i. d. R. gemäß der 1 %-Regelung zu ermitteln ist. Probleme gibt es immer dann, wenn zwischen den Beteiligten keine Regelung über die Privatnutzung getroffen wird oder der Arbeitgeber ein privates Nutzungsverbot ausgesprochen hat.

Im entschiedenen Fall hatte eine Apotheke mit angegliederter Arzneimittelherstellung einen Fuhrpark von sechs PKW, darunter ein Fahrzeug der Oberklasse. Die Fahrzeuge standen den 80 Mitarbeitern sowie dem Sohn als leitenden Angestellten für betriebliche Fahrten zur Verfügung, wobei die private Nutzung verboten war. Das Finanzamt unterstellte, dass der Sohn das Fahrzeug der Oberklasse auch privat nutzte und ermittelte die Nutzung nach der 1 %-Regelung, weil auch keine Fahrtenbücher geführt wurden. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschied, dass der Anscheinsbeweis die fehlende Feststellung des Finanzamts nicht ersetzen kann. Einen Vorteil, den der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, zählt - wegen fehlendem Bezugs zur Beschäftigung - nicht als Arbeitslohn.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 21.4.2010, VI R 46/08, DStR 2010, S. 1568, DB 2010, S. 1676, LEXinform 0179536.



### ***Mieter dürfen Schönheitsreparaturen selbst durchführen***

Mieter dürfen ihre Wohnung selbst renovieren. Sie können vom Vermieter nicht vertraglich verpflichtet werden, einen Handwerker für die Durchführung von Schönheitsreparaturen zu beauftragen.

Die bisher nicht geklärte Frage, ob der Vermieter den Mieter im Rahmen der Übertragung von Schönheitsreparaturen dazu verpflichten kann, die Schönheitsreparaturen durch einen Fachhandwerker ausführen zu lassen, hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> zugunsten des Mieters verneint. Das Gericht hält in Mietverträgen eine solche Klausel für Schönheitsreparaturen für unwirksam, weil damit die Durchführung der Reparaturen durch den Mieter ausgeschlossen ist und dies ihn unangemessen benachteiligt. Denn ohne eine Abwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter wäre dieser lediglich zur fachgerechten Ausführung in mittlerer Art und Güte verpflichtet.<sup>2</sup> Dem Interesse des Vermieters an einer fachgerechten Ausführung werde durch die Vornahme der Arbeiten durch einen Laien ausreichend Rechnung getragen, wenn dies fachgerecht geschehe. Mit dieser Entscheidung sind noch mehr Mietvertragsklauseln zu Schönheitsreparaturen als bisher der Rechtsprechung zum Opfer gefallen. Soweit die Klauseln nicht wegen starrer Fristen, überlanger Fristen oder der Ausführungsart unwirksam sind, scheitern sie möglicherweise nunmehr an der Fachhandwerkerklausel.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 9.6.2010, VIII ZR 294/09, LEXinform 1564065.

<sup>2</sup> § 243 Abs. 1 BGB.

### **Schadensersatzansprüche vor Mietbeginn können wirksam ausgeschlossen werden**

Nach Auffassung des Landgerichts Duisburg<sup>1</sup> hat der Mieter keinen Schadensersatzanspruch für einen vor Mietbeginn eingetretenen Wasserschaden in der Wohnung, wenn die Parteien in dem Vertrag eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters formularmäßig ausgeschlossen haben. Zwar habe ein Vermieter grundsätzlich Schadensersatz zu leisten, wenn bei Vertragsabschluss ein Mangel an der Mietsache vorhanden sei.<sup>2</sup> Diese Regelung könne jedoch wirksam für vom Vermieter nicht zu vertretende Schäden ausgeschlossen werden.

In dem entschiedenen Fall kam es zu einem Wasserschaden in der Wohnung noch vor deren Bezug durch den Mieter. Ursache war ein undichtes Wasserrohr. Einen solchen Schaden habe der Vermieter nach Meinung des Gerichts nicht zu vertreten. Dieser habe keine Verpflichtung, die Wasserrohre regelmäßig einer Generalinspektion zu unterziehen. Eine solche Feststellung hat die ständige Rechtsprechung bereits für Elektroinstallationen getroffen.<sup>3</sup> Nach Meinung des Gerichts könne für Wasserrohrleitungen nichts anderes gelten. Auch hier werde kein umsichtiger und verständiger Mensch ohne besondere Veranlassung regelmäßig Inspektionen vornehmen.

---

<sup>1</sup> LG Duisburg, Urt. v. 18.5.2010, 13 S 58/10, LEXinform 1442347.

<sup>2</sup> § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 15.10.2008, VIII ZR 321/07, NJW 2009, S. 143, LEXinform 1551474.

### ***Wertsicherungsklausel im Mietvertrag ist eine eigenständige Regelung***

In einem vom Landgericht Köln<sup>1</sup> entschiedenen Fall sah der Mietvertrag eine Mietanpassung auf der Grundlage einer Wertsicherungsklausel vor. Der ursprünglich vereinbarte Mietzins wurde in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit von Vermieterseite nach unten korrigiert. Nach längerer Mietzeit verlangte der Vermieter auf der Basis der Wertsicherungsklausel eine Mieterhöhung. Diese lehnte der Mieter mit dem Hinweis ab, dass durch die zu Mietbeginn vorgenommene Mietzinsänderung die Parteien bewusst von der ursprünglichen Regelung des Mietvertrags abgewichen seien und damit auch die Wertsicherungsklausel stillschweigend aufgehoben worden sei.

Das Gericht schloss sich der Sichtweise des Mieters nicht an. Die bei Abschluss des Mietverhältnisses vereinbarte Wertsicherungsklausel sei rechtlich völlig selbstständig, da diese unabhängig von der jeweiligen Miethöhe einen sinnvollen eigenständigen Regelungsgehalt habe. Daher habe die Vereinbarung über eine bestimmte Miethöhe keinen Einfluss auf den Bestand einer Wertsicherungsklausel. In der Einigung der Parteien auf eine bestimmte Miethöhe sei gerade nur eine solche zu sehen. Ein darüber hinausgehender Erklärungsgehalt, insbesondere eine Aufhebung einer solchen Klausel sei dem nicht zu entnehmen. Die Mietzinserhöhung sei folglich korrekt durch den Vermieter auf der Grundlage der Wertsicherungsklausel berechnet.

---

<sup>1</sup> LG Köln, Urt. v. 20.5.2010, 22 O 179/09, LEXinform 1442388.

***Entnahme von Nabelschnurblut Neugeborener und Lagerung von Stammzellen nur dann umsatzsteuerfrei, wenn eine künftige therapeutische Verwendung konkret geplant ist***

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs<sup>1</sup> sind nur die ärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, die der Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen, also einem therapeutischen Zweck, dienen. Der therapeutische Zweck umfasst alle ärztlichen Leistungen, die zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit erbracht werden.

Dient die Entnahme von Nabelschnurblut Neugeborener und die Lagerung hieraus gewonnener Stammzellen nur dazu, dass für den ungewissen Fall, dass irgendwann eine Heilbehandlung erforderlich wird, ein besonderes Behandlungsmittel zur Verfügung steht, reicht dies für eine Steuerbefreiung nicht aus. Das Entgelt für diese Leistungen unterliegt vielmehr dem Umsatzsteuerregelsatz.

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 10.6.2010, C-86/09, BFH/NV 2010, S. 1593, DB 2010, S. 1508, LEXinform 0589228.

### **Ertragsteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer bei der sog. 1 %-Regelung streitig**

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, einem bei ihm anhängigen Verfahren beizutreten, in dem die ertragsteuerliche Behandlung der Umsatzsteuer bei der sog. 1 %-Regelung streitig ist.

Die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz wird bei der Einkommensteuer in der Regel nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt. Das bedeutet, dass 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kfz pro Monat als private Entnahme dem Gewinn hinzugerechnet wird. Hinzu kommt die hierauf entfallende Umsatzsteuer, wobei 80 % des Entnahmewerts zugrunde gelegt werden.

Beispiel 1:

Beträgt der Bruttolistenpreis des Kfz 50.000 €, ist die private Nutzung mit 6.000 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 912 € (80 % von 6.000 € x 19 %) anzusetzen.

Umsatzsteuerlich gilt die 1 %-Regelung allerdings nicht, wenn der Unternehmer diese nicht freiwillig anwendet. Die private Kfz-Nutzung wird vielmehr geschätzt, wobei der private Nutzungsanteil mit mindestens 50 % der vom Unternehmer als Betriebsausgaben geltend gemachten Kfz-Kosten zu veranschlagen ist, soweit sich aus den konkreten Verhältnissen nicht ein geringerer privater Nutzungsanteil ergibt. Nicht mit Vorsteuern belastete Kosten (z. B. Kfz-Steuer) sind herauszurechnen.

Beispiel 2:

Netto-Gesamtaufwendungen für das Kfz (einschließlich AfA) 10.000 €; hierin nicht mit Vorsteuern belastete Kosten von 1.000 € enthalten. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind danach 4.500 € (50 % von 9.000 €); die Umsatzsteuer beträgt 855 € (19 % von 4.500 €).

Ermittelt der Unternehmer seinen Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung, gehört die von ihm gezahlte Umsatzsteuer zu den Betriebsausgaben. Dies gilt allerdings nicht für die auf die private Nutzung entfallende Umsatzsteuer, die dem Gewinn hinzuzurechnen ist. Der Bundesfinanzhof muss klären, welche Umsatzsteuer dem Gewinn hinzuzurechnen ist: Die nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten ermittelte (im Beispielsfall also 912 €) oder die umsatzsteuerlich ermittelte und im Umsatzsteuerbescheid für die Privatnutzung angesetzte Umsatzsteuer (im Beispielsfall also 855 €).

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 28.4.2010, VIII R 54/07, BFH/NV 2010, S. 1543, DB 2010, S. 1499, LEXinform 5010452.

***Unternehmerische Tätigkeit eines Insolvenzschuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt nicht automatisch dazu, dass die hieraus resultierende Umsatzsteuer eine Masseverbindlichkeit wird***

Zu den vorab aus der Insolvenzmasse zu bedienenden sog. Masseverbindlichkeiten gehören u. a. die Verbindlichkeiten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden. Gibt der Insolvenzverwalter das Unternehmen des Insolvenzschuldners frei, führt dies nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> nicht automatisch dazu, dass die anschließend aus der Tätigkeit des Insolvenzschuldners resultierende Umsatzsteuer eine Masseverbindlichkeit darstellt. Selbst wenn der Insolvenzschuldner zur Insolvenzmasse gehörende Gegenstände nutzt, bedeutet dies nicht zwangsläufig eine „Verwertung“ der Insolvenzmasse. Eine Verwertung liegt zumindest dann nicht vor, wenn die genutzten Gegenstände nur von untergeordneter Bedeutung für die Tätigkeit des Insolvenzschuldners sind. Dies hat der Bundesfinanzhof im Streitfall angenommen, in dem der Insolvenzschuldner ein Hotel mit Restaurant betrieb und der Insolvenzschuldner ihm die Nutzung der zur Insolvenzmasse gehörenden Küche und des Inventars erlaubte.

**Hinweis:** Nach einer seit dem 1.7.2007 geltenden Änderung der Insolvenzordnung muss der Insolvenzverwalter ausdrücklich erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit des Insolvenzschuldners zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.3.2010, XI R 2/08, BFH/NV 2010, S. 1568, DB 2010, S. 1626, LEXinform 0179097.

### ***Zahlungen eines Dritten führen in der Regel zu steuerpflichtigen Umsätzen***

Ein Unternehmer führt regelmäßig dann umsatzsteuerbare Leistungen aus, wenn er die Leistungen gegen Entgelt erbringt. Zum Entgelt gehören in der Regel auch Zuschüsse eines Dritten, die der Unternehmer zur Ausführung seiner Leistungen erhält. Erbringt der Unternehmer seine Leistung gegenüber dem Abnehmer unentgeltlich, erhält hierfür aber von einem Dritten einen Zuschuss, liegt deshalb kein Eigenverbrauch bzw. keine einer entgeltlichen Leistung gleichgestellte Leistung vor, deren Bemessungsgrundlage die bei Ausführung der Leistung entstandenen Kosten wären. Es liegt vielmehr eine Leistung gegen Entgelt vor, deren Bemessungsgrundlage regelmäßig der Zuschuss ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 18.3.2010, V R 12/09, BFH/NV 2010, S. 1500, LEXinform 0179893.

### ***Rechtsfolgen der Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber***

Nach Übertragung aller Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft auf einen Erwerber ist die Auflösung der Gesellschaft anzumelden und im Handelsregister einzutragen. Das hat das Oberlandesgericht München<sup>1</sup> entschieden.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall waren zur Eintragung im Handelsregister die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma angemeldet. Nach Auffassung des Gerichts bedarf es zur Eintragung dieser Tatsachen weder der vorherigen Eintragung des Erwerbers als Komplementär noch eines Vermerks über die Sonderrechtsnachfolge bei den bisherigen Kommanditisten. Mit dem Erwerb aller Anteile ist der Erwerber Alleininhaber des Vermögens der Gesellschaft geworden, während zugleich die Gesellschaft erloschen ist.

---

<sup>1</sup> OLG München, Beschl. v. 16.6.2010, 31 Wx 94/10, DB 2010, S. 1458, LEXinform 1563862.



### ***Begrenzung der Haftung von Luftfahrtunternehmen beim Verlust von Reisegepäck***

Nach dem so genannten Übereinkommen von Montreal<sup>1</sup>, das auch für Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union gilt, hat der Luftfrachtführer den Schaden zu ersetzen, der durch Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck entsteht.<sup>2</sup> Dabei ist die Schadensersatzpflicht auf bestimmte Haftungshöchstbeträge je Reisenden beschränkt.<sup>3</sup>

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs<sup>4</sup> gelten diese Höchstbeträge des Schadensersatzes für den gesamten entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob es sich um einen materiellen oder immateriellen Schaden handelt.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.5.1999.

<sup>2</sup> Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal.

<sup>3</sup> Art. 22 Abs. 2 des Übereinkommens von Montreal.

<sup>4</sup> Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urt. v. 6.5.2010, C 63/09, LEXinform 0589731.

### ***Heimvertrag endet stets mit dem Tod des Pflegeleistungsempfängers***

Heimverträge mit Bewohnern, die stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, enden stets mit dem Sterbetag des Bewohners. Anders lautende Vereinbarungen, die eine Fortgeltung des Vertrags über den Sterbetag hinaus vorsehen und zur Fortzahlung des Heimentgelts bezüglich der Unterkunft und der gesondert berechenbaren Investitionskosten verpflichten, dürfen mit Leistungsempfängern der Pflegeversicherung nicht geschlossen werden und sind unwirksam. Dies gilt auch, wenn die Fortzahlung auf zwei Wochen nach dem auf den Sterbetag des Bewohners folgenden Tag befristet ist und unter der Bedingung steht, dass der Heimplatz zuvor nicht neu belegt wurde.

(Quelle: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 2.6.2010, 8 C 24/09, NWB 26/2010, S. 2041.

## **Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung: Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge sind seit 1. Juli 2010 an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden**

Am 1. Juli 2010 ist die Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung<sup>1</sup> in Kraft getreten. Damit werden Unternehmer<sup>2</sup> und Fahrzeuglieferer<sup>3</sup>, die nach dem 30. Juni 2010 innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tätigen, verpflichtet, diese dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist, zu melden. Liegt eine Dauerfristverlängerung<sup>4</sup> für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen vor, gilt diese auch für die Anzeigepflichten im Rahmen dieser Verordnung.

Die Meldung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz für jedes gelieferte Fahrzeug jeweils gesondert. Sie ist grundsätzlich durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln; alternativ können Fahrzeuglieferer und - allerdings nur auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten - auch Unternehmer die Meldung in Papierform abgeben.

Die abzugebende Meldung muss folgende Angaben enthalten:<sup>5</sup>

- Name und Anschrift des Lieferers,
- Steuernummer und bei Unternehmern Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers,
- Name und Anschrift des Erwerbers,
- Datum der Rechnung,
- Bestimmungsmitgliedstaat,
- Entgelt (Kaufpreis),
- Art des Fahrzeugs (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug),
- Fahrzeughersteller,
- Fahrzeugtyp (Typschlüsselnummer),
- Datum der ersten Inbetriebnahme, wenn dieses vor dem Rechnungsdatum liegt,
- Kilometerstand (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), Zahl der bisherigen Betriebsstunden auf dem Wasser (bei Wasserfahrzeugen) oder Zahl der bisherigen Flugstunden (bei Luftfahrzeugen), wenn diese am Tag der Lieferung über Null liegen,
- Kraftfahrzeug-Identifizierungs-Nummer (bei motorbetriebenen Landfahrzeugen), Schiffs-Identifikations-Nummer (bei Wasserfahrzeugen) oder Werknummer (bei Luftfahrzeugen).

---

<sup>1</sup> Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung, BGBl 2009 I, S. 630, BStBl 2009 I, S. 472.

<sup>2</sup> gem. § 2 UStG.

<sup>3</sup> gem. § 2a UStG.

<sup>4</sup> §§ 46 bis 48 UStDV.

<sup>5</sup> § 2 Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (FzgLiefgMeldV), LEXinform 9106438.